

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

## Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

### Vergabe von Bewachungsleistungen für Gemeinschaftsunterkünfte durch den Landkreis Weimarer Land sowie Inanspruchnahme von Eilentscheidungsrechten durch dessen Landrätin - nachgefragt

Die Kleine Anfrage 7/5007 vom 20. Juni 2023 wurde mit Antwort der Landesregierung vom 12. September 2023 (Drucksache 7/8745) nicht ausreichend beantwortet. Sofern in der Antwort der Landesregierung zu den Fragen 4 bis 9 von Prüfung und Beratung sowie in der Antwort zur Frage 10 von fehlender Kenntnis die Rede ist, gibt dies Anlass zu Nachfragen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5375** vom 10. November 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Dezember 2023 beantwortet:

1. Wurden die Sachverhaltsprüfung und eine gegebenenfalls erforderliche Beratung des Landkreises Weimarer Land nach der Antwort zu den Fragen 4 bis 9 der Kleinen Anfrage vom 20. Juni 2023 bereits beendet und wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?

Antwort:

Nein; bislang ist die erste hausinterne Prüfung des für Vergabeangelegenheiten zuständigen Referates beim Thüringer Landesverwaltungsamt erfolgt. Diese hat ergeben, dass es im Ergebnis dahinstehen kann, ob wegen der unterbliebenen Angabe der Mehrwertsteuer im Angebot des bezuschlagten Unternehmens ein Verstoß im Vergabeverfahren vorgelegen hat, da nach Prüfung des Rechtsamtes des Landkreises Weimarer Land das bezuschlagte Unternehmen den Auftrag auch bei Angabe des Bruttopreises erhalten hätte. Denn auch bei Berücksichtigung der Mehrwertsteuer hätte das Unternehmen das wirtschaftlichste Angebot abgegeben und somit den Zuschlag erhalten. Die Verpflichtung zur Zahlung des im Nachhinein festgestellten Differenzbetrages hätte demnach auch bei Zuschlagung des Angebotes mit Angabe des Bruttopreises bestanden.

2. Gab es zu dem Sachverhalt nach Frage 10 der Kleinen Anfrage vom 20. Juni 2023 eine Untersuchung von Amts wegen nach § 24 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes und falls nein, warum nicht?

Antwort:

Bei § 24 Absatz 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz handelt es sich um einen allgemeinen Untersuchungsgrundsatz im Verwaltungsverfahren. Die Frage 10 der Kleinen Anfrage 7/5007, Drucksache 7/8745, zielt hingegen auf die Ausgestaltung des zivilrechtlichen Vertrages zwischen den Vertragsparteien ab. In der Antwort zu Frage 10 wird Folgendes ausgeführt: "Etwaige Nachzahlungen des Land-

kreises Weimarer Land an den Auftragnehmer richten sich nach der Ausgestaltung des zivilrechtlichen Vertrags zwischen beiden Vertragsparteien." Für die Anwendung allgemeiner verwaltungsrechtlicher Grundsätze ist insofern kein Raum.

3. Beabsichtigt die Landesregierung, hinsichtlich der der Kleinen Anfrage 7/5007 vom 20. Juni 2023 zugrunde liegenden Sachverhalte rechtsaufsichtliche Maßnahmen gegenüber dem Landkreis Weimarer Land zu veranlassen, wenn ja, welche und wenn nein, warum nicht?
4. Sofern Rechtsverletzungen der Landrätin des Landkreises Weimarer Land in den der Kleinen Anfrage 7/5007 vom 20. Juni 2023 zugrunde liegenden Sachverhalten gegeben sind, beabsichtigt die Landesregierung als Disziplinarbehörde disziplinarrechtliche Maßnahmen gegenüber der Landrätin, wenn ja, welche und wenn nein, warum nicht?

Antwort zu den Fragen 3 und 4:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Das Ergebnis der rechtsaufsichtlichen Prüfung bleibt abzuwarten.

In Vertretung

Götze  
Staatssekretär